

INTERMINISTERIELLE VERORDNUNG Nr. 663 vom 20. Dezember 2021

Veröffentlicht am 20.12.2021

Regelt ausnahmsweise und vorübergehende Maßnahmen für die Einreise in das Land gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 13.979 von 2020.

DER MINISTER UND LEITER DES PRÄSIDENTIALAMTES, DER MINISTER FÜR JUSTIZ UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT, DER MINISTER FÜR GESUNDHEIT UND DER MINISTER FÜR INFRASTRUKTUR beschließen Kraft der ihnen durch Art. 87, einziger Paragraph, Absatz I und II der Verfassung und die Art. 3, Art. 37, Art. 47 und Art. 35 des Gesetzes Nr. 13.844, vom 18. Juni 2019 verliehenen Befugnisse und in Anbetracht der Bestimmungen von Art. 3 der Einleitung, Absatz VI, des Gesetzes Nr. 13.979, vom 6. Februar 2020, und

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Bundesgerichtshofs der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Grundregel 913 des Bundesbezirks, der den Behörden die Pflicht auferlegt, die Vorlage eines Nachweises über die Impfung gegen Covid-19 von Brasilianern und Ausländern zu verlangen, die in das Land einreisen;

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Obersten Gerichtshofs der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Grundregel 913 des Bundesbezirks, die festlegen, dass die Verordnung Nr. 661/2021 streng nach den Technischen Hinweisen 112 und 113/2021 der ANVISA ausgelegt werden muss; und

Unter Berücksichtigung des vollstreckbaren Gutachtens des Generalbundesanwalts Nr. 00149/2021/SGCT/AGU,

folgendes:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Diese Verordnung regelt ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkungen, Maßnahmen und Voraussetzungen für die Einreise in das Land aufgrund der Kontaminations- und Verbreitungsrisiken des Coronavirus' SARS-CoV-2 (Covid-19).

Einziger Paragraph: Die Genehmigung der Einreise von Reisenden aus dem internationalen Ausland, Brasilianern oder Ausländern, erfolgt nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 2 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen beziehen sich nicht auf Arbeitskräfte im Gütertransport, die persönliche Schutzausrüstung (PSA) benutzen und die auf dem brasilianischen Staatsgebiet die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von COVID 19 einhalten, die in der Verordnung GM/MS 1.565 vom 18. Juni 2020 und den Ausführungen der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária - ANVISA*) vorgesehen sind.

KAPITEL II

BEFÖRDERUNG AUF DEM LUFTWEG

Art. 3 Die Einreise auf dem Luftweg von Reisenden aus dem internationalen Ausland, Brasilianern oder Ausländern, wird unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

I - der für die Durchführung des Flugs verantwortlichen Fluggesellschaft ist vor Antritt der Reise ein schriftlicher Nachweis über die Durchführung eines Antigentests zum Nachweis einer SARS-CoV-2 (Covid-19) Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar

vorzulegen, durchgeführt in den vierundzwanzig Stunden vor dem Boarding, oder über die Durchführung eines Labortests (RT-PCR) zum Nachweis einer SARS-CoV-2 (Covid-19) Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt in den zweiundsiebzig Stunden vor dem Boarding, wobei die im Anhang I dieser Verordnung genannten Parameter und folgende Anforderungen eingehalten werden müssen:

- a) Bei einem Flug mit Umsteigen oder Zwischenaufhalten, bei denen der Reisende im Transitbereich des Flughafens verbleibt, werden die in Absatz I dieses Artikels genannten Fristen in Bezug auf das Boarding zur ersten Etappe der Reise gerechnet.
- b) Bei einem Flug mit Umsteigen oder Zwischenaufhalten, bei denen der Reisende nicht im Transitbereich des Flughafens verbleibt und die Passkontrolle passiert, aber seit Durchführung des RT-PCR-Tests zweiundsiebzig Stunden bzw. seit Durchführung des Antigentests vierundzwanzig Stunden überschritten werden, muss beim nächsten Check-in für den Flug nach Brasilien ein neuer Antigentest oder RT-PCR-Test zum Nachweis einer SARS-CoV-2 (Covid-19) Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorgelegt werden.

II - Der für die Durchführung des Flugs verantwortlichen Fluggesellschaft muss vor Antritt der Reise der Nachweis vorgelegt werden, dass höchstens vierundzwanzig Stunden vor dem Boarding für den Flug nach Brasilien die Gesundheitserklärung für Reisende (*Declaração de Saúde do Viajante-DSV*) in Papierform oder digital ausgefüllt wurde, in welcher den Maßnahmen des Infektionsschutzes zugestimmt wird, die während des Aufenthalts im Land einzuhalten sind; und

III - Der für die Durchführung des Flugs verantwortlichen Fluggesellschaft muss vor Antritt der Reise in Papierform oder digital der Nachweis über eine Impfung mit einem Impfstoff vorgelegt werden, der von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária - ANVISA*), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder den Gesundheitsbehörden des Landes, in dem der/die Reisende immunisiert wurde, zugelassen ist; hierbei muss die letzte Dosis oder die einzige Dosis mindestens vierzehn Tage vor dem Check-In verabreicht worden sein.

Art. 4 Auf die Vorlage des Impfnachweises wird verzichtet bei Reisenden:

I - deren Gesundheitszustand einer Impfung entgegensteht, wenn dies durch ein ärztliches Gutachten belegt wird;

II - die aufgrund ihres Alters nach den vom Gesundheitsministerium im Nationalen Durchführungsplan für die Impfungen gegen COVID-19 festgelegten und auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums veröffentlichten Kriterien als nicht impffähig gelten;

III - aufgrund humanitärer Erwägungen nach den Bestimmungen des Art. 18 dieser Verordnung;

IV - aus Ländern mit niedriger Impfquote, die auf der Internetseite des Gesundheitsministerium veröffentlicht werden; und

V – brasilianischen und ausländischen Staatsbürgern, die in Brasilien einen festen Wohnsitz inne haben, aber nicht vollständig geimpft sind.

Art. 5 Reisende, die von der Vorlage eines Impfnachweises befreit sind, müssen unmittelbar nach der Einreise im Bestimmungsort und an der Adresse, die in der Gesundheitserklärung für Reisende (*Declaração de Saúde do Viajante-DSV*) angegeben ist, für vierzehn Tage in Quarantäne.

§ 1 Die in der **Einleitung** vorgesehene Quarantäne kann verkürzt werden, wenn der RT-PCR- oder Antigentest einer Probe, die ab dem fünften Tag nach Beginn der Quarantäne entnommen wurde, ein negatives Ergebnis nachweist, vorausgesetzt, der/die Reisende ist asymptomatisch.

§ 2 Die Annahme der Quarantänebedingungen durch die Reisenden wird ausdrücklich in die Gesundheitserklärung für Reisende (*Declaração de Saúde do Viajante-DSV*) aufgenommen.

§ 3 Die in der Gesundheitserklärung für Reisende (*Declaração de Saúde do Viajante-DSV*) angegebenen Daten von Reisenden, die unter Quarantäne gestellt werden, werden an die nationalen strategischen Informationszentren für Gesundheitsüberwachung (CIEVS) weitergeleitet, die sie an die CIEVS in deren Zuständigkeitsbereich weiterleiten, die die betreffenden Reisenden überwachen.

§ 4 In Brasilien wohnhafte Brasilianer und Ausländer, die bis zum 14. Dezember 2021 aus Brasilien ausgereist sind, sind bei der Rückkehr von der Vorlage eines Impfnachweises oder der Quarantäne befreit, müssen jedoch die Anforderungen erfüllen, die in Absatz I und II des Art. 3 festgelegt sind.

Art. 6 Mitglieder von Flugzeugbesatzungen legen in Papierform oder digital einen Nachweis über eine Impfung mit Impfstoffen vor, die von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária*), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder den Gesundheitsbehörden des Landes, in dem das Besatzungsmitglied immunisiert wurde, zugelassen sind, und deren letzte oder einzige Dosis mindestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkt des Boardings verabreicht wurde.

§ 1 Nicht vollständig geimpfte Mitglieder von Flugzeugbesatzungen sind zur Einhaltung des Protokolls im Anhang II dieser Verordnung verpflichtet.

§ 2 Mitglieder von Flugzeugbesatzungen sind von der Vorlage eines Nachweises über die Durchführung eines Tests zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) befreit.

Art. 7 - Vorübergehend sind internationale Flüge in die Föderative Republik Brasilien untersagt, die in der Republik Südafrika, der Republik Botsuana, im Königreich Eswatini (vorm. Swasiland), im Königreich Lesotho, in der Republik Namibia und der Republik Simbabwe in den letzten vierzehn Tagen gestartet oder dort zwischengelandet sind.

Einziger Paragraph. Die Bestimmungen der **Einleitung** beziehen sich nicht auf die Durchführung von Frachtflügen, die von Arbeitskräften gehandelt werden, die mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sind und deren Besatzungen die spezifischen im **Anhang III** dieser Verordnung genannten Hygieneprotokolle einhalten.

Art. 8 Reisenden, die aus der Republik Südafrika, der Republik Botsuana, dem Königreich Eswatini (vorm. Swasiland), dem Königreich Lesotho, der Republik Namibia und der Republik Simbabwe kommen oder sich dort in den vorangegangenen vierzehn Tagen aufgehalten haben, ist die Einreise in die Föderativen Republik Brasilien vorübergehend nicht gestattet.

§ 1 Die Bestimmungen der **Einleitung** gelten nicht für Reisende, welche die in Art. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, wenn sie in folgende Kategorien fallen:

I - Ausländer mit einer zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung, die einen ständigen Wohnsitz im brasilianischen Staatsgebiet haben;

II - Ausländische Fachkräfte, die im Dienst von internationalen Organisationen stehen oder von diesen entsandt werden, vorausgesetzt sie können sich ausweisen;

III - Ausländer, die Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Elternteil oder gesetzliche Vertreter von Brasilianern sind.

§ 2 Die in § 1 genannten Ausländer müssen unmittelbar nach der Einreise in brasilianisches Staatsgebiet für vierzehn Tage am Bestimmungsort in Quarantäne.

§ 3 Reisende mit brasilianischer Staatsangehörigkeit, die aus einem der in Art. 8 genannten Länder anreisen oder dort in den letzten vierzehn Tagen vor dem Boarding auf Durchreise waren, müssen die Anforderungen erfüllen, die in Absatz I und II des Art. 3

festgelegt sind und unmittelbar nach der Einreise in brasilianisches Staatsgebiet für vierzehn Tage am Bestimmungsort in Quarantäne.

§ 4 Die in § 3 genannte Quarantäne kann verkürzt werden, wenn der RT-PCR- oder Antigentest einer Probe, die ab dem fünften Tag nach Beginn der Quarantäne entnommen wurde, ein negatives Ergebnis nachweist, vorausgesetzt, der/die Reisende ist asymptomatisch.

KAPITEL III

BEFÖRDERUNG AUF DEM LANDWEG

Art. 9 Die Einreise auf dem Landweg von internationalen Reisenden mit brasilianischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit ist gestattet, wenn an den terrestrischen Kontrollstellen in Papierform oder digital ein Nachweis über eine Impfung mit Impfstoffen vorgelegt wird, die von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária*), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder den Gesundheitsbehörden des Landes, in dem der Reisende immunisiert wurde, zugelassen sind, und bei der die letzte oder einzige Dosis mindestens vierzehn Tage vor der Einreise in das Land verabreicht wurde.

Einziger Paragraph - der in der **Einleitung** genannte Nachweis muss als Voraussetzung für das Betreten des Transportmittels den Verantwortlichen für den internationalen Personentransport auf dem Stassen- oder Schienenweg vorgelegt werden.

Art. 10 Die Anforderung der Vorlage des in Art. 9 genannten Impfnachweises bezieht sich nicht auf:

I - Reisende, deren Gesundheitszustand einer Impfung entgegensteht, wenn dies durch ein ärztliches Gutachten belegt wird;

II - Reisende, die aufgrund ihres Alters nach den vom Gesundheitsministerium im Nationalen Durchführungsplan für die Impfungen gegen COVID-19 festgelegten und auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums veröffentlichten Kriterien als nicht impffähig gelten;

III - Reisende, die aus Ländern mit niedriger Impfquote kommen, die auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums veröffentlicht werden;

IV - Die Aufnahme von Personen in Gefährdungssituationen aufgrund von Migrationsströmen, die durch humanitäre Krisen hervorgerufen wurden, zur Durchführung von Notfallunterstützung unter Maßgabe der vorhandenen Mittel, sofern die Gefährdungssituation durch einen Rechtsakt des Präsidenten der Republik anerkannt wurde, in Übereinstimmung mit dem einzigen Absatz des Artikel 3 des Gesetzes 13.684 vom 21. Juni 2018 und unter Beachtung des geltenden Migrationsrechts;

V - Die Einreise von Reisenden in Gefährdungssituationen für die Durchführung grenzüberschreitender humanitärer Maßnahmen, die vorab von den lokalen Gesundheitsbehörden genehmigt wurden;

VI - Den Verkehr von Bewohnern grenznaher Gebiete in Zwillingsstädten (grenzüberschreitende Nachbarstädte) bei Vorlage eines Ausweises für Bewohner grenznaher Gebiete oder eines anderen entsprechenden Dokuments, vorausgesetzt, das Nachbarland gewährleistet Gegenseitigkeit bei der Behandlung von Brasilianern; ausgenommen sind Grenzgebiete, in denen die in Absatz IV vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden.

VII - Arbeitskräfte im Gütertransport, einschließlich Kraftfahrern und Helfern, wenn diese Arbeitskräfte nachweisen, dass sie persönliche Schutzausrüstung (PSA) benutzen und die von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária - ANVISA*) vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos einhalten.

KAPITEL IV

BEFÖRDERUNG AUF DEM WASSERWEG

Art. 11 Die Beförderung auf dem Wasserweg von brasilianischen und ausländischen Passagieren auf Kreuzfahrtschiffen ist gestattet, jedoch ausschließlich in brasilianischen Hoheitsgewässern.

§ 1 Die in der **Einleitung** genannte Genehmigung und der Betrieb von Passagierschiffen in brasilianischen Häfen ist an den vorherigen Erlass einer Verordnung durch das Gesundheitsministerium gebunden, in der das epidemiologische Szenario, die Definition von Situationen, die als Ausbruch von Covid-19 auf Schiffen gelten, und die Bedingungen für die Einhaltung der Quarantäne für Passagiere und Schiffe festgelegt werden.

§ 2 Der Betrieb von Passagierschiffen in brasilianischen Häfen ist an die Erstellung eines Betriebsplans im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und des Bundesstaates gebunden, der die Bedingungen für die Gesundheitsfürsorge der Passagiere, die in ihren Gebieten an Land gehen, und der die lokale Durchführung einer aktiven epidemiologischen Überwachung festlegt.

§ 3 Die Hygienevorschriften für das Einschiffen und Ausschiffen von Passagieren und Besatzungsmitgliedern auf Kreuzfahrtschiffen, die sich in brasilianischen Hoheitsgewässern befinden, einschließlich solcher aus anderen Ländern mit ausländischer Besatzung und ohne Passagiere an Bord, werden von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária-ANVISA*) in einer gesonderten Regelung festgelegt.

Art. 12 Die Hygienevorschriften für das Einschiffen und Ausschiffen von Besatzungsmitgliedern auf Frachtschiffen eines anderen Landes, und Plattformen, die sich in brasilianischen Hoheitsgewässern befinden, werden von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária-ANVISA*) in einer gesonderten Regelung festgelegt.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Im Sinne dieser Verordnung gelten Reisende als vollständig geimpft, wenn sie die Grundimmunisierung mindestens vierzehn Tage vor dem Abreisetermin abgeschlossen haben, sofern:

I - Impfstoffe verwendet wurden, die von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária*), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder den Gesundheitsbehörden des Landes, in dem der/die Reisende immunisiert wurde, zugelassen sind;

II - Die Impfnachweise mindestens den Namen des Reisenden und folgende Angaben zum Impfstoff enthalten:

- a)** Handelsname oder Name des Herstellers;
- b)** Chargennummer(n) der verabreichten Dosis(en);
- c)** Datum (Daten) der Verabreichung der Dosis(en).

§ 1 - Impfnachweise, bei denen die in den Absätzen der Einleitung vorgesehenen Angaben lediglich im Format eines QR-CODES oder in einer anderen kodierten Form vorliegen, werden nicht anerkannt;

§ 2 - Genesenenachweise zu COVID-19 als Ersatz für einen Nachweis der vollständigen Immunisierung werden nicht anerkannt.

Art. 14 Die in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen, Maßnahmen und Bedingungen sind Voraussetzungen für die Einreise von Reisenden in das Land, unbeschadet

anderer, ihrem Migrationsstatus entsprechenden Bedingungen, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach brasilianischem Recht erforderlich ist.

Einziger Paragraph. Die zuständige Einwanderungsbehörde kann die Einreise in das brasilianische Hoheitsgebiet von Ausländern, welche die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, verhindern und erforderlichenfalls technische Informationen von anderen Grenzkontrollbehörden einholen.

Art. 15 Eine Nichtbeachtung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hat für den Zuwiderhandelnden folgende Konsequenzen:

- I - Zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung;
- II - sofortige Rückführung oder Abschiebung; und
- III - Nichtbeachtung des Asylantrages.

Art. 16 Migranten, die sich in einer Gefährdungssituation befinden, die sich aus einem durch ein Gesetz des Präsidenten der Republik anerkannten Migrationsstrom aufgrund einer humanitären Krise ergibt, gemäß dem einzigen Absatz von Artikel 3 des Gesetzes 13.684 vom 21. Juni 2018, und die im Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung in das Land eingereist sind, können ihren Migrationsstatus gemäß geltendem Recht regulieren lassen.

Einziger Paragraph. Die in der **Einleitung** genannten Regelungen beziehen sich auf Migranten, die im Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung in das Land eingereist sind und die in Papierform oder digital einen Nachweis über eine Impfung mit Impfstoffen vorlegen, die von der brasilianischen Gesundheitsbehörde (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária*), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder den Gesundheitsbehörden des Landes, in dem der Reisende immunisiert wurde, zugelassen sind, und bei der die letzte oder einzige Dosis mindestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkt der Kontrolle verabreicht wurde.

Art. 17 Die Ministerien können zusätzliche Regelungen oder technische Anweisungen erlassen, um die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu ergänzen, solange der Kompetenzbereich des Ministeriums beachtet wird.

Einziger Paragraph. Die Aufsichtsbehörden können zu den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ergänzende Richtlinien erlassen, einschließlich Gesundheitsvorschriften zu Dienstleistungen, Verfahren, Transportmitteln und betrieblichen Belangen, solange deren Kompetenzbereich und die Bestimmungen des Gesetzes 13.979 von 2020 beachtet werden.

Art. 18 Die Ministerien können dem Präsidialamt (*Casa Civil da Presidência da República*) begründete Einwände zu in dieser Verordnung nicht berücksichtigter Fälle und Ersuchen zu Ausnahmefällen, die dem öffentlichen Interesse oder humanitären Belangen dienen, bezüglich der Durchführung von Anweisungen zum Gesundheitsschutz zukommen lassen.

§ 1 Die in der **Einleitung** genannten Ersuche zu Ausnahmefällen sollten dem Präsidialamt (*Casa Civil da Presidência da República*) mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen vor der Einreise in das Land vorgelegt werden.

§ 2 Das Präsidialamt (*Casa Civil da Presidência da República*) wird in einer der Dringlichkeit der Angelegenheit angepassten Frist eine Stellungnahme anfordern von:

- I - der Gesundheitsbehörde ANVISA (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária*);
- II - anderen Organen, deren thematische Relevanz mit dem Fall zusammenhängt, wenn es als notwendig erachtet wird;
- III - den Ministerien, die diese Verordnung unterzeichnen.

§ 3 Der von den unterzeichneten Ministerien einstimmig gefasste Beschluss wird vom Präsidialamt (*Casa Civil da Presidência da República*) bekanntgegeben.

§ 4 Die Begründung muss die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit des Ersuchens zu Ausnahmefällen im öffentlichen Interesse oder aus humanitären Gründen verdeutlichen.

Art. 19 Die Ministerien sollen im Rahmen ihrer Befugnisse die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung treffen.

Art. 20 Die für die Einreise in das brasilianische Hoheitsgebiet erforderlichen Dokumente und sonstigen Anforderungen können von den Einwanderungsbehörden überprüft werden, wobei der Zuwiderhandelnde den in dieser Verordnung vorgesehenen Sanktionen unterworfen wird.

Art. 21 Die Bestimmungen dieser Verordnung können jederzeit geändert werden, wenn sich die epidemiologische Lage laut vorheriger fachlicher Stellungnahme des Gesundheitsministeriums ändert.

Einziger Paragraph. Die epidemiologische Lage wird vom Sekretariat für Gesundheitsüberwachung des Gesundheitsministeriums überwacht.

Art. 22 Die in dieser Verordnung geforderten und im Ausland ausgestellten Dokumente müssen in **portugiesischer, spanischer oder englischer Sprache** vorgelegt werden.

Art. 23 Hiermit werden aufgehoben:

I - die Interministerielle Verordnung 661 vom 8. Dezember 2021; und

II - die Interministerielle Verordnung 662 vom 10. Dezember 2021.

Art. 24 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

CIRO NOGUEIRA LIMA FILHO

Minister und Leiter des Präsidialamtes

ANDERSON GUSTAVO TORRES

Minister für Justiz und öffentliche Sicherheit

MARCELO ANTÔNIO CARTAXO QUEIROGA LOPES

Minister für Gesundheit

TARCÍSIO GOMES DE FREITAS

Minister für Infrastruktur

ANHANG I

PARAMETER FÜR TESTS

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung geforderte Tests für den Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (covid-19) für Reisende aus dem internationalen Ausland mit brasilianischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit müssen folgende Parameter einhalten:

1. Der Labortest RT-PCR oder Antigentest mit Befund müssen in einem Labor durchgeführt werden, das von der Gesundheitsbehörde des Abreiselandes anerkannt ist;

2. Kinder unter zwölf Jahren, die in Begleitung reisen, sind von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Tests zur Ermittlung einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) befreit, wenn alle Begleitpersonen einen schriftlichen Nachweis eines Labortests RT-PCR mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt bis zweiundsiebzig Stunden vor dem Boarding, oder einen Antigentest mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt bis vierundzwanzig Stunden vor dem Boarding, vorlegen.

3. Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis unter zwölf Jahren, die unbegleitet reisen, müssen einen schriftlichen Nachweis mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, der im Fall eines RT-PCR-Labortests bis zweiundsiebzig Stunden vor dem Boarding und im Falle eines Antigentests bis vierundzwanzig Stunden vor dem Boarding durchgeführt wurde.

4. Kinder unter zwei Jahren sind von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Tests zur Ermittlung einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) für eine Reise in die Föderative Republik Brasilien befreit.

5. Reisenden, die in den vorangegangenen 90 Tagen an Covid-19 erkrankt sind, wobei ab Beginn des Auftretens der Symptome gezählt wird, die asymptomatisch sind und deren RT-PCR- oder Antigen-Testergebnis zur Ermittlung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) nachweisbar positiv ist, wird die Einreise gestattet, wenn folgende Dokumente vorgelegt werden:

5.1. Zwei positive RT-PCR-Testergebnisse mit einem Abstand von mindestens vierzehn Tagen, wobei der letzte Test höchstens zweiundsiebzig Stunden vor dem Boarding durchgeführt wurde;

5.2. Antigentest mit negativem Befund oder Befund nicht nachweisbar, durchgeführt nach dem letzten positiven RT-PCR-Test;

5.3. Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass der Betroffene asymptomatisch und reisefähig ist, mit Angabe des Reisedatums.

ANHANG II

PROTOKOLL FÜR FLUGZEUGBESATZUNGEN

Nicht vollständig geimpfte Mitglieder von Flugzeugbesatzungen müssen das folgende Protokoll einhalten:

1. Vermeidung von Sozialkontakten und Selbstisolierung beim Aufenthalt auf brasilianischem Boden beim Transfer zwischen Flughafen und Hotel;

1.1. Falls erforderlich, sorgt die Fluggesellschaft für den Transfer zwischen dem Flugzeug und den einzelnen Unterkünften der Besatzung mit einem privaten Transportmittel und stellt sicher, dass Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln vom Ausgangspunkt bis zum Ziel eingehalten werden.

2. Vermeidung von Sozialkontakten und Selbstisolierung beim Aufenthalt auf brasilianischem Boden in der Unterkunft. Die Besatzung muss in der Wohnung oder im Hotelzimmer verbleiben, wobei im letzteren Fall folgendes zu beachten ist:

2.1. die Unterkunft wird nur von einem Besatzungsmitglied belegt;

2.2. die Unterkunft wird vor und nach der Belegung desinfiziert;

2.3. die Besatzung darf die Gemeinschaftseinrichtungen des Hotels nicht benutzen;

2.4. die Besatzung nimmt die Mahlzeiten in der Unterkunft ein;

2.5. wenn kein Zimmerservice verfügbar ist, bestellen die Besatzungsmitglieder „Essen zum Mitnehmen“;

3. Gesundheitsvorsorge und Selbstüberwachung - die Besatzung ist angehalten:

3.1. regelmäßig zu beobachten, ob Symptome, einschließlich Fieber und andere Symptome, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) in Zusammenhang gebracht werden, auftreten;

3.2. den Kontakt mit der Öffentlichkeit und anderen Besatzungsmitgliedern zu vermeiden;

3.3. im Hotelzimmer zu bleiben, außer um ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder um als wesentlich erachtete Tätigkeiten auszuführen;

3.4. die Hände, wenn möglich, häufig mit Wasser und Seife zu waschen oder alkoholhaltiges Gel zu benutzen;

3.5. Masken zu tragen; und

3.6. Abstandsregeln einzuhalten, falls es erforderlich sein sollte, das Hotel zu verlassen;

4. Bei Auftreten von Symptomen - falls die Besatzung auf brasilianischem Boden Symptome zeigt, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) in Zusammenhang gebracht werden, ist sie angehalten:

4.1. die Tatsache der Fluggesellschaft mitzuteilen;

4.2. ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um eine mögliche SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) abzuklären;

4.3. im Falle eines positiven Testergebnisses bei der zusätzlichen Überwachung gemäß den vom örtlichen Gesundheitssystem angenommenen Protokollen mitzuwirken;

5. Gesundheit am Arbeitsplatz - die folgenden Maßnahmen werden ergriffen:

5.1. die Verantwortlichen für die Programme für Gesundheit am Arbeitsplatz der Fluggesellschaften stehen in ständigem Kontakt mit den Besatzungen, um die Selbstüberwachung ihrer Mitarbeiter und die Anwendung von Gesundheitsprotokollen sicherzustellen und die Risikofaktoren im Zusammenhang einer Exposition gegenüber SARS-CoV-2 (Covid-19) zu reduzieren; und

5.2. die Fluggesellschaft führt ein Schulungsprogramm durch, um die Besatzungen über die anzuwendenden Hygienemaßnahmen während des Auftretens von SARS-CoV-2 (Covid-19) aufzuklären;

6. Gesundheitsmanagementplan für die Besatzungsmitglieder - dies obliegt den Fluggesellschaften:

6.1. einen ständigen Gesundheitsmanagementplan für die Besatzungsmitglieder auszuarbeiten und durchzuführen, der eine Risikobewertung für die Exposition der Besatzung gegenüber SARS-CoV-2 (Covid-19) beinhaltet; und

6.2. auf Verlangen Belege für die Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 (Covid-19) vorzulegen, unbeschadet der von den zuständigen Behörden durchzuführenden Inspektions-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.

ANHANG III

HYGIENEPROTOKOLLE FÜR BESATZUNGEN VON FRACHTFLÜGEN AUS EINGESCHRÄNKTEN LÄNDERN

Frachtflüge aus der Republik Südafrika, der Republik Botsuana, dem Königreich Eswatini (vorm. Swasiland), dem Königreich Lesotho, der Republik Namibia und der Republik Simbabwe werden von Arbeitskräften durchgeführt, die mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sind und deren Besatzungsmitglieder die folgenden Hygieneprotokolle einhalten müssen:

1. Ausfüllen der Gesundheitserklärung für Reisende (*Declaração de Saúde do Viajante*-DSV), wie in Art. 3, Absatz II dieser Verordnung vorgesehen, wobei die Besatzung von der Vorlage eines Nachweises über einen RT-PCR-Test befreit ist, wenn die Bedingungen des Anhangs II dieser Verordnung - soweit zutreffend - erfüllt werden;

2. Den Besatzungen ist nicht gestattet, von Bord zu gehen, außer in Notfällen mit vorheriger Genehmigung der lokalen Gesundheitsbehörden, in diesem Fall muss eine 14-tägige Quarantäne nach Anweisung und unter Überwachung der Gesundheitsbehörden des jeweiligen Bundesstaats oder der Gemeinde eingehalten werden; sollte das Verlassen des Flugzeugs im Notfall nur für den Transit innerhalb des Flughafens erfolgen, muss das Besatzungsmitglied permanent einen Mund-Nasenschutz tragen und Abstand zu anderen Personen halten.

3. Erforderlichenfalls sollte die Belieferung mit Nahrung und Wasser von Arbeitskräften durchgeführt werden, die mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sind, wobei das Ausladen von Trolleys mit Lebensmitteln der Besatzung nicht gestattet ist;

4. Die Entsorgung von an Bord anfallenden festen Abfällen und Abwässern ist nicht gestattet;

5. Die Durchführung von Reinigungs- oder Desinfektionsarbeiten im Luftfahrzeug ist nicht gestattet, wobei Ausnahmen nach Ermessen der örtlichen Gesundheitsbehörde zugelassen werden können; und

6. Sollte die Anwesenheit lokaler Arbeitskräfte an Bord erforderlich sein, muss der Flugzeugführer sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos getroffen werden.